



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.241/3
vom 3. Dezember 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen‘

Am 3. November 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 24. November 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, Präsident, Pierre BARRA und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Dezember 2020 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Abänderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 ‚über die Mobilitätshilfen‘ vorzunehmen.

Einige dieser Abänderungen beziehen sich auf die Vereinfachung einer Reihe von Verfahren, die bei der Zuteilung von Mobilitätshilfen durch die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben (nachstehend: die Dienststelle) angewandt werden. Sie können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Das Eingreifen des multidisziplinären Teams in die verschiedenen Verfahren wird auf die Fälle beschränkt, in denen eine negative Empfehlung bzw. Expertise abgegeben wird (Artikel 3, 6 (entwurfener Artikel 14 § 3), 11, 12 und 15 (entwurfener Artikel 29.3 § 5) des Entwurfs). Zudem gibt dies Anlass zu einigen technischen Anpassungen (Artikel 7 Nr. 3, 13, 14 Nr. 2 und 18).
- Ein vereinfachtes Versorgungsverfahren wird für den subventionierten Ankauf oder die Ausleihe von Modular- und Multipositionsrollstühlen eingeführt; zu diesem Zweck wird ein neuer Unterabschnitt in Abschnitt 3 („Versorgung mit anpassungsfähigen Hilfsmitteln“) von Kapitel 2 des o.a. Erlasses eingefügt (Artikel 15). Auch dies gibt Anlass zu einigen technischen Anpassungen (Artikel 2 Nrn. 2 und 3, und Artikel 8 und 9).
- In den bestehenden Verfahren (und in den neuen Verfahren) werden Entscheidungen nicht mehr per Einschreiben, sondern nur noch schriftlich übermittelt (Artikel 7 Nr. 2, 14 Nr. 1, 15 (entwurfener Artikel 29.3 § 4) und 19).

Zudem wird die Gelegenheit genutzt, um zwei terminologische Änderungen im o.a. Erlass vorzunehmen, nämlich die Ersetzung des Begriffs „Alten- und Altenpflegewohnheim“ durch den Begriff „Wohn- und Pflegezentrum für Senioren“ (Artikel 1, 2 Nr. 1, 20 bis 25, 27 Nr. 1, und 28 bis 30) zwecks Übereinstimmung der Regelung mit der im Dekret vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ benutzten Terminologie, sowie die Ersetzung des Begriffs „Case Manager“ durch den Begriff „Ergotherapeut“ (Artikel 2 Nr. 2, 4, 5, 7 Nrn. 1 und 4, 11, 15 und 17).

Schließlich wird der Inhalt von den Artikeln 35 und 36 des o.a. Erlasses vertauscht (Artikel 17 und 18).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der entworfene Erlass findet grundsätzlich seine Rechtsgrundlage in den in den Absätzen 1 und 2 der Präambel erwähnten Bestimmungen, wobei auf Artikel 59 Absatz 3 (nicht: 2) des Dekrets vom 13. Dezember 2018 hingewiesen werden muss.

Die durch die Artikel 20 bis 26 und 30 des entworfenen Erlasses abgeänderten Bestimmungen können jedoch nicht als Modalitäten für die Bezuschussung für den Ankauf, die Ausleihe und den Unterhalt von Standardhilfsmitteln im Sinne von Artikel 59 Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 betrachtet werden¹. Sie werden auch nicht als Anerkennungsbedingungen für das betreffende Wohn- und Pflegezentrum für Senioren aufgefasst. Angesichts der rein terminologischen Art der Anpassungen, die mit diesen Bestimmungen vorgenommen werden, können diese Bestimmungen sich jedoch auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stützen².

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Im entworfenen Artikel 14 § 3 Absatz 6 (Artikel 6 des Entwurfs) wird bestimmt, dass wenn das multidisziplinäre Team innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen keine Entscheidung über eine negative Empfehlung des Ergotherapeuten trifft, diese Empfehlung als genehmigt gilt. Der entworfene Artikel 25 Absatz 5 (Artikel 12 des Entwurfs) schreibt vor, dass wenn das multidisziplinäre Team innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen keine Entscheidung über die negative Expertise trifft, diese Expertise als genehmigt gilt. Dies ist auch der Fall für den entworfenen Artikel 29.3 § 5 (Artikel 15 des Entwurfs), insofern diese Bestimmung den entworfenen Artikel 25 für anwendbar erklärt. Es wird also auf das Verfahren der stillschweigenden (ablehnenden) Entscheidung zurückgegriffen.

Der Staatsrat hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass einige Nachteile mit einem stillschweigenden Entscheidungsverfahren verbunden sind. So ist ein solches Verfahren einerseits der Rechtssicherheit nicht förderlich, alleine schon deshalb, weil eine schriftliche Entscheidung fehlt, was zu Beweisproblemen führen kann, und weil die stillschweigende Entscheidung im Prinzip nicht auf dieselbe Art und Weise mitgeteilt oder bekannt gegeben wird wie ausdrücklich getroffene Entscheidungen, und zwar mit allen Folgen, die damit für die Kenntlichkeit und die Anfechtbarkeit solcher stillschweigenden Entscheidungen zusammenhängen können. Genauer gesagt ist das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung somit auch mit größeren Risiken verbunden für eine Verletzung der Interessen Dritter, die auf implizite Weise, aber darum nicht weniger gefährdet werden können. Andererseits kann das Verfahren der stillschweigenden Entscheidung mit dem Allgemeininteresse kollidieren, insofern solch ein Verfahren zur Folge haben kann, dass implizit Entscheidungen getroffen werden, ohne dass eine sorgfältige Vorbereitung und Abwägung sämtlicher betroffener Interessen damit

¹ Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 61.413/3 vom 31. Mai 2017 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 geworden ist, Bemerkung 5.2.1.

² Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

verbunden sind. Schließlich sind diese Entscheidungen als solche nicht formell begründet worden, was deren Rechtmäßigkeitskontrolle erschweren kann.

In diesem Fall kann die entworfene Bestimmung so verstanden werden, dass auch eine stillschweigende Entscheidung zur Kenntnis des Benutzers gebracht wird. Von einer Verletzung der Interessen von Dritten scheint es dazu nicht die Rede zu sein. Da die Empfehlung bzw. die Expertise von dem Ergotherapeuten oder dem multidisziplinären Team vorbereitet wird, ist das Risiko einer unsorgfältigen Vorbereitung und einer unzureichenden Abwägung der Interessen anscheinend vermieden. Doch können die entworfenen Regelungen nur dann genehmigt werden, wenn deutlichheitshalber bestimmt wird, dass die betreffenden Empfehlungen bzw. Expertisen im Falle einer solchen Entscheidung durch Ablauf einer Frist auf angemessene Art und Weise begründet worden sind oder noch begründet werden. Dies ist möglich, wenn die entworfenen Artikel 14 § 3 Absatz 5 und 25 Absatz 4 in diesem Sinne ergänzt werden³.

5. Der Entwurf enthält zwei Artikel 6, die also auf richtige Weise umzunummerieren sind.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

6. Angesichts der Bemerkung 3 ist in der Präambel noch auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ hinzuweisen und ist im heutigen Absatz 2 „Absatz 3“ statt „Absatz 2“ zu schreiben.

7. In den heutigen Absätzen 5 bis 8 der Präambel müssen die Daten, an denen die betreffenden Formalitäten erledigt worden sind, erwähnt werden.

Artikel 11

8. Die Änderung durch Artikel 11 des Entwurfs soll genutzt werden, um auch in Artikel 24 § 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 ebenso wie im entworfenen Artikel 14 § 1 die Wörter „den Hausbesuch“, die zur Verwirrung führen, weil ein Gespräch sowohl zu Hause als auch bei der Dienststelle geführt werden kann, durch „das Gespräch“ bzw. „das in Artikel 23 erwähnte Gespräch“ zu ersetzen.

Diese Bemerkung gilt *mutatis mutandis* auch für Artikel 32 § 1 desselben Erlasses, der im Entwurf nicht abgeändert wird.

³ Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 61.413/3, Bemerkungen 7.1 bis 7.3, die die derzeitige Regelung, die bis zu einem gewissen Grad vergleichbar ist, ebenfalls auf bedingte Weise gerechtfertigt haben.

Artikel 29

9. Artikel 29 des Entwurfs ist als „Art. 29“ zu bezeichnen aber nicht auszuschreiben.

Artikel 31

10. Gemäß Artikel 31 tritt der zu verabschiedende Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Eine solche Regelung ist nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar. Solange der zu verabschiedende Erlass nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Rechtsuchenden nicht, wann der Erlass von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt wurde und können sie ebenfalls nicht wissen, dass er in Kraft getreten ist. Außerdem wird der Erlass notwendigerweise nach dessen Billigung veröffentlicht werden, sodass somit auch faktisch dem zu verabschiedenden Erlass Rückwirkung verliehen würde.

Damit der entworfene Erlass die Anforderungen im Bereich der Rechtssicherheit erfüllt, muss die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten der Erlasse (d.h. zehn Tage nach deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt) erfüllt werden und muss deshalb die entworfene Bestimmung ausgelassen werden oder muss – falls es dafür eine Rechtfertigung besteht – bestimmt werden, dass der Erlass am Tag dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY